



---

## **Sachstand**

---

### **Verfassungsrechtliches Verfahren für den Austritt aus der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion**

---

## **Verfassungsrechtliches Verfahren für den Austritt aus der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 394/18  
Abschluss der Arbeit: 30. November 2018  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Einleitung

Der Sachstand befasst sich mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben für einen Austritt aus der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU). Die Frage, ob ein einseitiger Austritt zulässig ist, ist hoch umstritten. Die herrschende Meinung lehnt diese Möglichkeit ab.<sup>1</sup>

Ein im Konsens erfolgender Austritt aus der dritten Stufe der WWU ist hingegen zulässig. Dazu müsste jedoch zunächst das Primärrecht der Europäischen Union (EU) im Verfahren nach Art. 48 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)<sup>2</sup> durch Aufnahme einer Austrittsklausel geändert werden. Anschließend könnte mit dem ausscheidenden Mitgliedstaat eine vertragliche Vereinbarung über den Austritt geschlossen werden.<sup>3</sup>

## 2. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Änderung des Primärrechts der EU

Eine Änderung des Primärrechts erfordert nach Art. 48 Abs. 4 Unterabs. 2 bzw. Abs. 6 Unterabs. 2 S. 3 EUV die Ratifizierung der Mitgliedstaaten nach ihren verfassungsrechtlichen Regelungen. Die in Deutschland geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben finden sich in Art. 23 Abs. 1 S. 2 und 3 Grundgesetz (GG). Nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG erfordert jede Übertragung von Hoheitsrechten an die EU ein Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates. Diese Regelung umfasst sämtliche Änderungen des Primärrechts.<sup>4</sup>

Ob das Ratifikationsgesetz ein einfaches Zustimmungsgesetz ist oder ob es gemäß Art. 79 Abs. 2 GG einer verfassungsändernden Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat bedarf, hängt davon ab, ob die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG erfüllt sind. Danach gilt Art. 79 Abs. 2 und 3 GG „für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden“. Die Aufnahme einer Austrittsklausel in das Primärrecht würde eine Änderung von Art. 88 GG ermöglichen, der die Übertragung von Kompetenzen von der Bundesbank auf die Europäische Zentralbank im

---

1 Siehe Fachbereich Europa, Zur rechtlichen Zulässigkeit des Austritts von Mitgliedstaaten aus der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, PE 6 – 3000 – 188/11 sowie Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zur Anwendung der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK) auf das EU-Primärrecht, WD 2 - 3000 - 166/18.

2 Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag – EUV) in der Fassung aufgrund des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 13), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24. April 2012) mit Wirkung vom 1. Juli 2013.

3 Vgl. Fachbereich Europa, Zur rechtlichen Zulässigkeit des Austritts von Mitgliedstaaten aus der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, PE 6 - 3000 - 188/11, S. 11.

4 Vgl. Classen, in: von Mangoldt//Klein/Starck, Grundgesetz, Band II, 7. Aufl. 2018, Art. 23 GG Rn. 12; Wollenschläger, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Band II, 3. Aufl. 2015, Art. 23 GG Rn. 47.

---

Zuge der Eingliederung in die WWU regelt.<sup>5</sup> Der Anwendungsbereich von Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG i.V.m. Art. 79 Abs. 2 GG ist damit eröffnet und das Zustimmungsgesetz müsste mit einer Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat zustande kommen.

### 3. Verfassungsrechtliche Vorgaben für den Abschluss einer Austrittsvereinbarung

Neben der Änderung des Primärrechts erfordert der Austritt eines Mitgliedstaates aus der dritten Stufe der WWU den Abschluss einer Austrittsvereinbarung.

Für die Verhandlungen über den Vertragsschluss gelten die allgemeinen Grundsätze über die Beteiligung des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union aus Art. 23 Abs. 2 GG und dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG)<sup>6</sup>. Konkret bedeutet dies, dass die Bundesregierung den Bundestag über das Verfahren umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt und fortlaufend informiert (Art. 23 Abs. 2 S. 2 GG, § 3 EUZBBG). Die Bundesregierung stellt gemäß § 3 Abs. 1 S. 4 EUZBBG sicher, dass diese Unterrichtung die Befassung des Bundestages ermöglicht. Die Unterrichtung erstreckt sich unter anderem auf die Willensbildung der Bundesregierung sowie auf die Vorbereitung und den Verlauf der Beratungen innerhalb der Organe der Europäischen Union (§ 3 Abs. 2 S. 1 EUZBBG). Ferner gibt gemäß § 8 EUZBBG die Bundesregierung vor ihrer Mitwirkung an den Verhandlungen dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme. Gibt der Bundestag eine Stellungnahme ab, legt die Bundesregierung diese ihren Verhandlungen zugrunde (§ 8 Abs. 2 EUZBBG).

Weitere Beteiligungserfordernisse kommen in Betracht, falls es sich bei der Austrittsvereinbarung um ein sog. gemischtes Abkommen handelt. Gemischte Abkommen werden von der EU und den Mitgliedstaaten gemeinsam geschlossen.<sup>7</sup> Voraussetzung ist, dass auch die Kompetenzbereiche der Mitgliedstaaten von der Vereinbarung betroffen sind.<sup>8</sup> Ein gemischtes Abkommen kann das Erfordernis eines Zustimmungsgesetzes gem. Art. 59 Abs. 2 GG auslösen. Dafür muss die Vereinbarung die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

\*\*\*

---

5 Art. 88 GG war „die verfassungsrechtliche Basis für die Übertragung der Währungshoheit auf die Europäische Gemeinschaft und die Ersetzung der Deutschen Mark durch eine einheitliche europäische Währung“, Herdegen, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 84. EL August 2018, Art. 88 GG Rn. 16.

6 Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2170).

7 Weiß, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 64. EL Mai 2018, Art. 207 AEUV Rn. 91.

8 Schmalenbach, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 216 AEUV Rn. 5.